



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS
Bundesamt für Bevölkerungsschutz
3003 Bern

niklaus.meier@babs.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3067
Unser Zeichen: fu/db

Sarnen, 16. März 2018

Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) danken wir Ihnen.

Wir unterstützen grundsätzlich die dem Gesetzesentwurf zugrundeliegende strategische Ausrichtung des Bevölkerungsschutzes sowie des Zivilschutzes. Diese bleibt mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf im Wesentlichen unverändert bestehen.

Der Gesetzesentwurf mit dem erläuternden Bericht ist aber ohne gleichzeitige Unterbreitung der präzisierenden Verordnungsentwürfe nicht ausreichend und zu wenig konkret, um die Auswirkungen auf die Kantone abschätzen zu können. In diesem Sinnen können wir nur die grundsätzliche Stossrichtung der Revision unterstützen. Hingegen lehnen wir Aufgabenverschiebungen oder Kostenverlagerungen an die Kantone ab und erwarten, dass dies bei der späteren Ausarbeitung der Verordnungsentwürfe entsprechend berücksichtigt wird.

Im Anhang zu unserer Stellungnahme zeigen wir Ihnen gerne auf, welche Punkte bei der Revision des BZG aus Sicht des Kantons Obwalden zu berücksichtigen sind.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

Beilagen:

- Anhang zur Stellungnahme des Kantons Obwalden

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.3067)



Sarnen, 16. März 2018
Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3067

Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes Anhang zur Stellungnahme des Kantons Obwalden

Art. 6 Abs. 3

Die Inhalte dieser Verstärkung sind nicht transparent. Es ist zu definieren, was genau der Bund plant (PQQZD).

Art. 7 Abs. 4

Der Inhalt der Verordnung ist nicht bekannt und die Verordnung parallel zum Gesetz zu erstellen.

Art. 14

Die Ausgestaltung der Aufgaben ist nicht klar definiert und die Aufgabenteilung der Kantone für die interkantonalen Stützpunkte ist zu regeln.

Art. 27 Abs. 1 Bst d

Die Unterstützung der Partnerorganisationen kann zu erheblichen Mehraufgaben und Mehrkosten für den Zivilschutz führen. Die Aufgabenteilung zwischen KSD und Zivilschutz muss klar geregelt werden.

Art. 30 Abs. 6 und Art. 31

Die Strukturen in kleinen Kantonen lassen den Einsatz von Durchdiener kaum zu. Das vom BABS zu erarbeitende Konzept muss zwingend regionale Möglichkeiten beinhalten.

Art. 30 Abs. 8 Bst a

Die Annahme, dass 6'000 Personen pro Jahr für den Zivilschutz rekrutiert werden können ist heute schon nicht realistisch (2016, 5'400 AdZS). Fällt die Zahl unter 5'200 können die 72'000 Personen auch mit der Schutzdienstpflichtdauer von 14 Jahren nicht erreicht werden. Die Zahl ist deshalb der Realität anzupassen und alle darauf basierenden Erkenntnisse für die Folgeplanung zu berücksichtigen.

Art. 30 Abs. 8 Bst b

Die Massnahme, dass der Bundesrat die Schutzdienstpflichtigen bis fünf Jahre nach ihrer Entlassung erneut der Schutzdienstpflicht unterstellen kann, wird nicht ausreichen um einen zusätzlichen Bestand von 30'000 Personen zu generieren. Es sind deshalb zusätzliche Massnahmen festzulegen (Ausweitung auf acht Jahre).

Art. 56 Abs. 1

Eine Erhöhung der Dauer von Wiederholungskursen auf mind. 3 Tage verursacht einerseits höhere Kosten und schränkt die Handlungsfreiheit in Bezug auf die Organisation der WK's stark ein. Es soll den Kantonen wie bisher weiter möglich sein, WK's mit mind. 2 Tagen durchzuführen.

Art. 63 Abs. 3

Der Verwendungszweck von Ersatzbeiträgen (EB) für die Kantone ist zu stark beschränkt. Die EB sollten für alle Zwecke eingesetzt werden können, die der Zivilschutz im Rahmen des Bevölkerungsschutzes zu erfüllen hat. Die Vorlage deckt die heute über Ersatzbeiträge finanzierte Kosten nicht mehr ab (Alarmierung, Ausbildung, Schutzanlagen, PISA usw.). In erster Linie müssen die Ersatzbeiträge für den baulichen Zivilschutz eingesetzt werden. Die weitere Mittelverwendung ist auf alle Aufgaben des Zivilschutzes innerhalb des Bevölkerungsschutzes auszuweiten.

Art. 63 Abs. 4

Dieser Artikel ist gemäss Antrag zu Art. 63 Abs. 3 auch anzupassen.

Art. 66

Die geschützten Spitäler und Sanitätsstellen sollen als Kapazitätserweiterung für das Gesundheitswesen im Falle eines Ereignisses mit hohem Patientenansturm dienen. Jedoch kennen nur wenige Kantone den Sanitätsdienst im Zivilschutz und bilden diesen aus. Bevor im Zivilschutz für alle Kantone wieder ein Sanitätsdienst eingeführt wird, ist für die Kapazitätserweiterung des Gesundheitswesens im Falle eines Ereignisses mit hohem Patientenansturm ein Konzept zu erarbeiten.

Art. 70 Abs. 5

Mit den Aufhebungsklauseln soll erreicht werden, dass immer genügend Patientenplätze vorhanden sind. Es gibt jedoch verschiedene Aussagen in diesem Zusammenhang. Diese gehen von Prozentsätzen der Bevölkerung über eine generelle Kennzahl für die Schweiz. Deshalb ist die Definition von "genügend Patientenplätze" festzulegen.

Art. 91 Abs. 3

Der Bund trägt die Kosten für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, sofern diese stillgelegt werden. Er trägt keine Rückbaukosten von Schutzanlagen, wenn diese weiterhin für Zivilschutzzwecke genutzt oder durch die zuständigen Behörden oder Dritte einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden. Schutzanlagen befinden sich in der Regel unter einem Gebäude. Ein isolierter Rückbau des Baukörpers ist somit ausgeschlossen und ein weiterer Verwendungszweck zwingend. Deshalb muss der Bund in jedem Fall die Rückbaukosten der technischen Schutzbausysteme übernehmen und bei Ziff. 3 ist der zweite Satz zu streichen.

Art. 91 Abs. 7

Für Schutzanlagen, die technisch oder personell nicht betrieben werden, trägt der Bund weder die anerkannten Mehrkosten noch richtet er den jährlichen Pauschalbetrag aus. Der Bund leistet einen jährlichen Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Schutzanlagen für den bewaffneten Konflikt. Dieser Absatz steht im Widerspruch zu Abs. 6, in dem der Pauschalbeitrag für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall bewaffneter Konflikte geleistet wird. Die personelle und materielle Bereitschaft kann zum jetzigen Zeitpunkt gar nicht sichergestellt werden, weil rund 30'000 Personen fehlen (Verstärkung des Bevölkerungsschutzes). Deshalb ist der Absatz sieben zu streichen.